

# Satzung des Zweckverbandes "Lubminer Heide" über die

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 - "Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide"

Teil A: Planzeichnung M 1:2.500



### Teil B: Textliche Festsetzungen

Für die 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“ sind nicht zutreffende Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 1 durchgestrichelt dargestellt. Beibehaltene Festsetzungen sind unverändert, geänderte Festsetzungen sind farblich und kursiv dargestellt.

#### I. Planungsrechtliche Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 9 und 14 BauNVO)

#### 1.1. Gewerbegebiet (GE), §§ 9 BauNVO

Zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebs- sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe aller Art, die einen Großteil der Verkaufsfäche zuzurechnen ist, wenn diese in Art und Umfang der Vorordnung entgegenstehen (beispielsweise: Handwerkerhandel).

Ausnahme: Zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen, also Taxis, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsgärten. Nicht zulässig sind gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO Wohnen, Lagerung und Verwertungsgärten für Haus- und Sondermüll. Nebenanlagen für Kleinreparatur werden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

#### 1.2. Industriebiet (GI), § 9 BauNVO

Zulässig sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebs- im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Einzelhandelsbetriebe aller Art, die einen Großteil der Verkaufsfäche zuzurechnen ist, wenn diese in Art und Umfang der Vorordnung entgegenstehen (beispielsweise: Handwerkerhandel).

Ausnahme: Zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen, also Taxis, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Wohnen, Lagerung und Verwertungsgärten für Haus- und Sondermüll. Nebenanlagen für Kleinreparatur werden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

#### 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Für das Industriebiet (GI) wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweisen, Bauängen von mehr als 50 m sind zulässig.

#### 3. Höhe (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- In dem Gewerbegebiet (GE) und den Industriebieten (GI) beziehen sich die Angaben über die zulässigen Gesamthöhen der baulichen Anlagen auf die Höhe von 10 m über NN.
- Bezugspunkt ist die festgesetzte Höhe der angrenzenden Vertikalebene (horizontal verlaufende Planstrasse) mit einer Geländehöhe von 11,50 m über NN, entsprechend der Eintragung im Plan.
- Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhe sind für Betriebs- und Lagerbauten, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudemasse (z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Gebäude und Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z. B. Kranbahnen, Innen- und Außen-Silo, Metallende Schornsteine) auf einer Fläche, die 10 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, zulässig. Dabei ist eine Überschreitung der Höhen von 150 m über Bezugspunkt für diese Betriebs- und Lagerbauten nicht zulässig.

#### 4. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Die Höhenlage für die Erdgeschossfußböden ist im Industriebiet mit mindestens 3,0 m über NN zu bemessen.

#### 5. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 19 Abs. 2 BauNVO)

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für alle Vor- und Entsorgungsvorkehrungen 6 mgen im zeichnerischen Teil keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.
- Im Baugbiet sind außerhalb der nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzten zulässigen Grundfläche Stellplätze in Rasengartenführung zulässig.

#### 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Entsprechend den Einzeichnungen im Plan wurden Verkehrsflächen festgesetzt, die als öffentliche Verkehrsflächen gelten.

#### 7. Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die im Bebauungsplan dargestellten Biotopstrukturen sind vor baulichen Eingriffen zu schützen.
- Während der Bauphase ist die DIN 18990-Schutz vor Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen anzuwenden. Die vorhandenen Biotopstrukturen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Ein Verlust der Offenlandcharaktere durch Mangel der gehaltenen Flächen im Abstand von 3-5 Jahren ist zu vermeiden.

#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LBAuOM-V)

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Fassaden
- Fassaden dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien hergestellt werden; grelle und intensive Wandfarben sind unzulässig. Bei der Farbgestaltung der Außenwände sind nur helle grau bis helle blaugraue Farbtöne zu verwenden.
- Dachflächen
- Die Dachflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien bzw. als Grafschichten hergestellt werden.

#### III. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und § 6 BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)

#### 1. Erhaltungsgelände

- Für die öffentliche Grünfläche am Parkplatz gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB folgendes:
- Die Landschaftsstruktur und die Bäume- und Sträucherbestandteile sind zu erhalten.
- Eine ungehinderte Sukzession ist zu verhindern.

#### 2. Grünfläche

- Die öffentliche Grünfläche am Waldrand ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gliederungsartig auf der Nord- und Westseite mit einer Bepflanzung des ländlichen Bereiches mit Stößen von vorzuziehen. Auf der Süd- und Ostseite soll Wallanlage und auf den Restflächen erfolgt eine Landschaftssensibilität. Die Strauchbepflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Die Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Emissionskontingente ist nachzuweisen, wenn der Immissionskataster über maßgeblichen Immissionsorten, die diesen Emissionskontingenten entsprechen, von den Immissionsorten der geplanten Anlagen einhalten werden:

Kontingierungskategorie (KF)	Tag (dB(A) / m²)	Emissionskontingente (EFSF)	
		Nacht (dB(A) / m²)	Nacht (dB(A) / m²)
GI 1.1	HF 1	65	60
GI 1.2	HF 2	65	64
GI 1.3	HF 3	65	55
GI 1.4	HF 4	65	53
GI 1.5	HF 5	65	55
GI 2	HF 6	65	53
GE	HF 7	65	55

#### 3. Anpflanzen von Bäumen

- An der Planstraße sind gemäß Straßenprofil großkrönig, standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämm für Straßenbepflanzung (Alteiche) mit einer Mindestqualität (SU) 18/20 cm, 3er, DB, zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 14 m nicht überschreiten. Die Baumscheiben müssen mindestens 7 m² groß sein und sind bodendeckendes Gehölz zu begrünen (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste).
- Auf Straßenseiten sind für PKW-Stationen eine großkrönige standortgerechte heimische Laubbäume mit einer Mindestqualität (Höhenreife) 18/20 cm, 3er, DB, zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen mindestens 7 m² groß sein und sind mit bodendeckendem Gehölz zu begrünen (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste).

#### Pflanzliste

**Pflanzliste: Heister**  
Qualität: 2 x v., o. B., 150/175 cm, je nach Sortierung  
Arten:  
Acer campestre, Feldahorn  
Acer pseudo-platanus, Bergahorn  
Betula pendula, Hängebirke  
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche  
Sorbus aucuparia, Ebersche

**Pflanzliste: Stäucher**  
Qualität: 2 x v., o. B., 60/80, 80/100 oder 100/150, je nach Sortierung  
Arten:  
Cornus mas, Kornelährche  
Cornus sanguinea, Roter Hartweilb  
Cotoneaster lauragdinus, Zweifelhäutiger Weibstom  
Craetagus monogyna, Eingrifflige Waldrose  
Eumyrtus europaeus, Gemeines Föhrenholz  
Liquidum vulgare, Gemeiner Holunder  
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder  
Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

**Pflanzliste: Hochstämm**  
Qualität: Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Drahtballeierung (je nach Art unterschiedlich), Stammrind: 18-20 cm  
Arten:  
Acer campestre, Feldahorn  
Sorbus aucuparia, Ebersche  
Betula pendula, Hängebirke  
Carpinus betulus, Hartriebe

**Große Laubbäume**  
Acer platanoides, Spitzahorn  
Acer pseudo-platanus, Bergahorn  
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche  
Tilia cordata, Winterlinde

**Pflanzliste: Bodendecker**  
Qualität: v. Str. 4-5 Tr., 40-60 o. B.  
Arten:  
Chaenomeles 'Nivalis', Zierquille  
Potentilla fruticosa, Fingerstrauch  
Rosa pimpinellifolia, Bläuelrose  
Spiraea x nemoralis, Sommerrose  
Symphoricarpos albus, Knautschwalmkraut

#### 5. Allgemeine Hinweise zu den Festsetzungen des Pkt. III

- In alle Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 24 m² unzulässig, soweit sie nicht zu Zwecken von Ausweisungsmassnahmen oder zum Bau von natürlichen Regenwasserabfuhr- und Reinigungsanlagen notwendig ist.
  - Bei der Anlage der Baueinfriedung sind die Bestimmungen der DIN 18511 (Fassaden) maßgebend und zu beachten.
  - Der Boden ist gem. DIN 18945 vorzubereiten.
  - Fertigstellungs- und Entwicklungsphase der Strauchpflanzung: 3 Jahre
  - Fertigstellungs- und Entwicklungsphase der Hochstämme: 4 Jahre
  - Dabei ist folgende Unterhaltungsphase zu berücksichtigen:
- Strauchbestände:** Sträucher bedürfen einer nachhaltigen und regelmäßigen Verjüngung im Abstand von etwa 10-15 Jahren. Sie erfolgt durch das auf den Stock setzen. Dabei werden die Sträucher auf etwa 15 - 20 cm über der Boden abgeschnitten.
- Dachflächen:** Die Dachflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien bzw. als Grafschichten hergestellt werden.

**Hochstämme:** Bäume bedürfen im Allgemeinen nach der Entwicklungsphase keiner weiteren Pflegemaßnahme. Beschädigte Bäume müssen behandelt werden (siehe ZTV Baumpflege, FLL), aus Gründen der Sicherheit (Art und Pflanzqualität gem. Pflanzliste)

Um eine übermäßige Lockwirkung auf Nachflitter und andere nachtaktive Insekten zu vermeiden, dürfen im Plangebiet keine Hoch-Lampen als Straßenbeleuchtung verwendet werden.

#### IV. Schallschutzmaßnahmen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauNVO)

Innenhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Immissionswerte: flächenbezogener Schallleistungspegel: Grundfläche die in der folgenden Tabelle angegeben Werte Immissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten nicht überschreiten. Maximal zulässige Immissionswerte, flächenbezogener Schallleistungspegel:

Kontingierungskategorie (KF)	Tag (dB(A) / m²)	Emissionskontingente (EFSF)	
		Nacht (dB(A) / m²)	Nacht (dB(A) / m²)
GI 1.1	HF 1	65	60
GI 1.2	HF 2	65	64
GI 1.3	HF 3	65	55
GI 1.4	HF 4	65	53
GI 1.5	HF 5	65	55
GI 2	HF 6	65	53
GE	HF 7	65	55

Die Prüfung der Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006:12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Emissionskontingente ist nachzuweisen, wenn der Immissionskataster über maßgeblichen Immissionsorten, die diesen Emissionskontingenten entsprechen, von den Immissionsorten der geplanten Anlagen einhalten werden:

Kontingierungskategorie (KF)	Tag (dB(A) / m²)	Emissionskontingente (EFSF)	
		Nacht (dB(A) / m²)	Nacht (dB(A) / m²)
GI 1.1	HF 1	65	60
GI 1.2	HF 2	65	64
GI 1.3	HF 3	65	55
GI 1.4	HF 4	65	53
GI 1.5	HF 5	65	55
GI 2	HF 6	65	53
GE	HF 7	65	55

Die Prüfung der Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006:12, Abschnitt 5.

#### Hinweise

#### 1. Baugrund und Altlasten

Treten während der Baumaßnahme Hinweise auf Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten (z. B. vererbtete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberfläch- und Grundwasser, Ausgasungen u. a.) auf, so sind diese der zuständigen Behörde sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind ggf. zu unterbrechen. Im Hinblick auf durchzuführende Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gelten die Regeln der §§ 4, 9 und 13 des BodSchG.

#### 2. Bodenkennkalpfege

Der Beginn der Erdbearbeitung ist 4 Wochen vorher schriftlich anzugeben und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Wenn während der Arbeiten Bodenrillen (Umscheren, Steinsetzungen, Mauern, Mauermasse, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Mülltonnen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß §§ 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchGM-V, v. 06.01.1998, GVBl. S. 12) frühzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchGM-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstücksmäher oder zulässige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 1 DSchGM-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### 3. Belange des Katastrophenschutzes

Teile des Plangebietes sind als wahrscheinlich kampfmittelbelastete Bereiche bekannt, so dass im Zuge einer Bebauung eine Sonderung dieser Bereiche ratsam ist. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbereinigungsgebiet (MBG) als nicht kampfmittelbelastet bekannte Bereiche Einzelstände auftreten können. Aus diesem Grund sind Teilarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der zuständige Munitionsbereinigungsbehörde zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei auch ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen. Gemäß § 2 Kampfmittelverwertung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.06.1993 (GVBl. S. 678) ist nur dem Munitionsbereinigungsgebiet bzw. eine durch ihn beauftragte Stelle der Umgang mit Kampfmitteln gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbereinigungsamt mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBG.

#### 4. Belange des Luftverkehrs

Luftfahrtsicherheitsrisiko sind außerhalb von Ständen und anderen dicht besiedelten Gebieten zu kennzeichnen, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerkspitze von 100 m über Grund oder über der Wasseroberfläche überschritten wird. Die zuständige behördliche Behörde zur Erhebung von für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanten Bauwerken und deren Kennzeichnung ist gemäß § 14 LuftV die zuständige Luftverkehrsbehörde des Landes MV.

#### Rechtsgrundlagen

- Dem Bebauungsplan liegen insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Baueinfriedung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung 1990 - PlansV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991:1 S. 53), BGBl. II 215-16
  - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuOM-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102)

#### Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss**  
Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Zweckverbandes Lubminer Heide in ihrer Sitzung vom 25.10.2006/23.10.2007 aufgestellt.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 2. Planungsanfrage

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 20 (1) LPiG M-V beteiligt worden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 15.03.2007 durchgeführt worden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Verbandsversammlung hat am 20.09.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung beschlossen.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 6. Auslegung Entwurf

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 15.10. bis 15.11.2007 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt im Büro des Zweckverbandes Lubminer Heide, Verwaltungsgebäude I EWN Montag - Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Amt Lubmin:  
Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr, Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ordentlich bekannt gemacht worden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 7. Abwägung

Der Zweckverband Lubminer Heide hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 8. Kataster

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig bestätigt. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.000 und 1:5.000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 9. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.11.2007 vom Zweckverband "Lubminer Heide" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ..... vom Zweckverband gebilligt.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 10. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 11. Beltrittebeschluss

Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluss der Verbandsversammlung vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 12. Satzung

Die Bebauungsplanung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiemit ausgestellt.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 13. Bekanntmachung

Die Erfüllung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ordentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Entschon von Ermächtigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1999 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### Übersichtslageplan, ohne Maßstab



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

Lubmin, den ..... Der Verbandsvorsteher .....

#### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Lubminer Heide"

Zweckverband "Lubminer Heide", Weidholz 1, 17025 Lubmin

Auftr.-Nr.: 1533.020.06  
Art.-Nr.: 1

Datum: 19.11.2007  
Maßstab: 1:2.500

Gz.: sp/pe/elo  
Bearb.: pln

Planzeichnung - Planfassung -

